

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 11	30. November 2007	122. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Kassel-Zionskirche	226	Übersicht über die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke im Jahre 2006 231
Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Meerholz-Hailer	226	Satzung des Förderkreises „Orgelsanierung der Auferstehungskirche in Kassel“ der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Auferstehungskirche 234
Vorstand der Stiftung „Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“	226	Änderung der Satzung des Evangelischen Zweckverbandes Diakonisches Werk Kassel 235
Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung	226	Erweiterung des Evangelischen Gesamtverbandes Twiste-Südwest 237
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Baunatal-Großenritte und Baunatal-Altenritte	229	Umbenennung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ronhausen 238
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Kempfenbrunn und Flörsbach	229	Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln 238
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Obernburg, Dorfitter und Thalitter	229	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2008 239
		Amtliche Nachrichten 239
		Nichtamtlicher Teil
Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst – Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) – vom 25. April 1979 (KABl. S. 70)	230	Gabenverzeichnis 242
		Stelle einer Pädagogischen Mitarbeiterin/ eines Pädagogischen Mitarbeiters 242
		Stellenausschreibungen der EKD 243
		Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Niedersachsen, 2008 244

**Urkunde  
über die Umwandlung der  
2. Pfarrstelle Kassel-Zionskirche**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kassel-Zionskirche, Stadtkirchenkreis Kassel, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Kassel, den 6. November 2007

L.S.

In Vertretung  
Alterhoff  
Prälatin

**Urkunde  
über die Umwandlung der  
2. Pfarrstelle Meerholz-Hailer**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meerholz-Hailer, Kirchenkreis Gelnhausen, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

Kassel, den 6. November 2007

L.S.

In Vertretung  
Alterhoff  
Prälatin

**Vorstand der Stiftung  
„Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen  
Kirche von Kurhessen-Waldeck“**

Landeskirchenamt Kassel, den 8. November 2007

Nachstehend werden die vom Rat der Landeskirche in seiner Sitzung am 29. Juni 2007 mit Wirkung vom 1. Januar 2008 für sechs Jahre in den Vorstand der Stiftung „Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ berufenen Mitglieder bekannt gegeben:

Andreas Fehr, Lohfelden  
Helmut Kirchner, Bad Hersfeld  
Hans-Werner Müller, Todenhausen  
Petra Schadebrodt, Gelnhausen  
Heinrich Schnell, Korbach

Dr. Knöppel  
Vizepräsident

**Ordnung der  
Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung**

Das Landeskirchenamt hat aufgrund Artikel 139 Absatz 1 lit. g der Grundordnung in seiner Sitzung am 23. Oktober 2007 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Name

Die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung wird gebildet aus den Kirchenkreisen sowie überregionalen kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Werken der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, die schwerpunktmäßig Erwachsenenbildung betreiben.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung fördert die Entwicklung der kirchlichen Erwachsenenbildung. Sie fördert das konzeptionelle, organisatorische und finanzielle Zusammenwirken aller Träger von Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
2. Die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung hat folgende Aufgaben:
  - a. Anregung und Förderung von Aktivitäten der Erwachsenenbildung im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;

- b. Beratung der Evangelischen Landesorganisationen für Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirchen in Hessen und Thüringen;
- c. Entsendung von Personen zur Vertretung der Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in die Evangelische Erwachsenenbildung Hessen (Landesorganisation) und der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (DEAE);
- d. Erstellung von Kriterien für förderungswürdige Maßnahmen;
- e. Verteilung der Mittel nach dem kirchlichen Erwachsenenbildungsförderungsplan und dem hessischen Weiterbildungsgesetz.

### § 3 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung sind:

- a. die Vertreterversammlung,
- b. der Vorstand.

### § 4 Vertreterversammlung

- 1. In die Vertreterversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung entsenden je einen Vertreter und einen Stellvertreter
  - a. jeder Kirchenkreis der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
  - b. übergemeindliche Werke und Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, die schwerpunktmäßig in der Evangelischen Erwachsenenbildung tätig sind:

Arbeitskreis der Ökumenischen Werkstätten  
 Deutscher Evangelischer Frauenbund e. V. - Landesverband Hessen  
 Diakonisches Fortbildungszentrum für Altenarbeit der Evangelischen Altenhilfe  
 Gesundbrunnen e.V.  
 Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.  
 Evangelische Akademie Hofgeismar  
 Evangelische Bildungsstätte Kloster Germerode  
 Evangelische Familienbildungsstätte Eschwege  
 Evangelische Familienbildungsstätte Kassel  
 Evangelische Familienbildungsstätte Marburg  
 Evangelische Familienerholungs- und Bildungsstätte Brotterode  
 Evangelisches Forum Hanau  
 Evangelisches Forum Kassel

Evangelisches Bildungszentrum für die zweite Lebenshälfte Bad Orb  
 Evangelisches Predigerseminar Hofgeismar  
 HEPHATA Hessisches Diakoniezentrum e.V.

Johanniter Unfallhilfe e.V.  
 Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte Schlüchtern  
 Landesverband evangelischer Kirchenchöre von Kurhessen-Waldeck  
 Medienzentrum der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck  
 Pädagogisch-Theologisches Institut  
 Posaunenwerk der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck  
 St. Elisabeth e.V. Marburg.

- 2. Der Vertreterversammlung gehört ferner der für Bildung zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes an.
- 3. Die Referate
  - Erwachsenenbildung
  - Schule und Unterricht/Kinder- und Jugendarbeit
  - Wirtschaft, Arbeit und Soziales
  - Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste
  - Weltmission und Partnerschaft

entsenden je einen Vertreter.

- 4. Über die Zugehörigkeit weiterer übergemeindlicher Werke und Einrichtungen nach Absatz 1 Buchstabe b. zur Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung entscheidet nach Anhörung des Vorstandes der für Bildung zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes.

### § 5 Aufgaben der Vertreterversammlung

- 1. Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl eines Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung und eines Stellvertreters;
  - b. Wahl der Beisitzer für den Vorstand;
  - c. Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses;
  - d. Vorschläge zur Einrichtung weiterer Ausschüsse;
  - e. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses;
  - f. Entlastung des Vorstandes;
  - g. Genehmigung des Haushaltsplanes der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung;

- h. Stellungnahme zu Grundsatzfragen der Erwachsenenbildung.
2. Die Vertreterversammlung wird vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft nach Bedarf, mindestens einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt.
  3. Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung.
  4. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kommt eine beschlussfähige Vertreterversammlung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Monaten unter Mitteilung derselben Tagesordnung zu einer weiteren Vertreterversammlung einzuladen. Die Vertreterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Vertreterversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
    - a. Vertretung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung zwischen den Sitzungen der Vertreterversammlung;
    - b. Erstattung eines Jahresberichts und Vorlage des Jahresabschlusses an die Vertreterversammlung;
    - c. Verteilung der staatlichen Zuschüsse sowie der kirchlichen und sonstigen Mittel der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung auf Vorschlag des Finanzausschusses;
    - d. Unterstützung des Dezernats Bildung in den Fragen der Erwachsenenbildung;
    - e. Errichtung und Auflösung von Ausschüssen;
    - f. er gibt Anregungen für übergreifende gemeinsame Veranstaltungen;
    - g. Entsendung von Vertretern in die Evangelische Erwachsenenbildung Hessen (Landesorganisation) und die Deutsche Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (DEAE).

#### § 6 Vorstand

1. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter,
  - b. drei Beisitzern,
  - c. dem Vorsitzenden des Finanzausschusses,
  - d. dem für Bildung zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes.
2. Die Leitung des Referats Erwachsenenbildung und die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

#### § 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung im Rahmen der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind, unter ihnen der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### § 8 Finanzausschuss

1. Als ständiger Ausschuss wird ein Finanzausschuss für die Amtszeit des Vorstandes eingerichtet. Ihm gehören fünf Personen aus der Vertreterversammlung an, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen. Der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Finanzausschuss bereitet den Haushaltsplan für die Verwendung der Mittel der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung vor und ist im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben an der Verteilung der staatlichen und kirchlichen Mittel beteiligt.
2. § 5 Absatz 4 gilt sinngemäß.

#### § 9 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

Der im Landeskirchenamt zuständige Mitarbeiter nimmt die Aufgabe der Geschäftsführung für die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung wahr.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung vom 28. Februar 1995 (KABl. S. 64), zuletzt geändert am 7. September 2004 (KABl. S. 168), außer Kraft.

---

### **Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Baunatal-Großenritte und Baunatal-Altenritte**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 16. Oktober 2007 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

#### I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Baunatal-Großenritte und Baunatal-Altenritte, Kirchenkreis Kassel-Land, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Großenritte-Altenritte vereinigt.

#### II.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Großenritte-Altenritte werden die bisherigen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirchengemeinde Baunatal-Großenritte zur 1. und 2. Pfarrstelle und die bisherige Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Baunatal-Altenritte zur 3. Pfarrstelle.

#### III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Kassel, den 29. Oktober 2007

L.S.

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

### **Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Kempfenbrunn und Flörsbach**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 28. August 2007 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

#### I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Kempfenbrunn und Flörsbach, Kirchenkreis Gelnhausen, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Kempfenbrunn-Flörsbach vereinigt.

#### II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Kassel, den 29. Oktober 2007

L.S.

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

---

### **Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Obernburg, Dorfitter und Thalitter**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 16. Oktober 2007 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

#### I.

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Obernburg, Dorfitter und Thalitter, Kirchenkreis Frankenberg, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Obernburg-Itter vereinigt.

#### II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Kassel, den 29. Oktober 2007

L.S.

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

**Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst – Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) – vom 25. April 1979 (KABl. S. 70)**

Landeskirchenamt Kassel, den 19. Oktober 2007

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2007 gemäß § 13 Absätze 1, 4, 5 und 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 – ARRG – (KABl. S. 70) für die Amtszeit der amtierenden Arbeitsrechtlichen Kommission bis zum 31. Juli 2010

Herrn  
Prof. Dr. Friedhelm Jobs  
Finkenweg 28  
34323 Malsfeld

zum Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses  
und

Frau  
Richterin am Arbeitsgericht  
Angela Merz-Ginschel  
Ständeplatz 19  
34117 Kassel

zu seiner Stellvertreterin gewählt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

---

**Übersicht  
über die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke  
im Jahre 2006**

Landeskirchenamt

Kassel, den 14. November 2007

In Fortsetzung der Veröffentlichung der Ergebnisse der freiwilligen Zuwendungen für das Jahr 2005 (KABl. 2007 S. 68) geben wir nachstehend die Ergebnisse für das Jahr 2006 bekannt.

In der Aufstellung sind keine Einträge aus Sammlungen erfasst, die nicht von kirchlichen Institutionen ausgehen, bei denen jedoch Pfarrämter und Gemeindegremien mitgewirkt haben, wie z. B. bei der Sammlung für das Müttergenesungswerk.

Die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke belaufen sich im Jahre 2006 auf	12.893.450,64 €.
Gegenüber dem Ergebnis aus dem Jahre 2005 von	11.677.163,91 €
ergibt sich eine Erhöhung um	1.216.286,73 €
(= 10,4%).	

Nach Bereinigung der Werte um die Beträge der Vermächtnisse (siehe Ziffer 6) stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

	2006	12.360.917,65 €
	2005	11.544.091,77 €.
		816.825,88 €
Dies ergibt eine Erhöhung um		
(= 7,1 %).		

Auf das einzelne Gemeindeglied bezogen ergibt sich bei einer Gemeindegliederzahl von 950.301 (Zahl des Meldewesens) ein landeskirchlicher Durchschnitt von 13,57 € im Jahre 2006.

Das Gesamtaufkommen der landeskirchlichen Kollekten (ohne Kirchenkreiskollekten) beläuft sich im Jahre 2006 auf	1.850.837,33 €.
Gegenüber dem Ergebnis aus dem Jahre 2005 von	1.937.029,45 €
ergibt sich eine Minderung um	86.192,12 €
(= 4,4 %).	

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

**Aufschlüsselung der freiwilligen Zuwendungen 2006**

A) Kollekten	€	€ pro Kopf
<b>1. Kollekten in Gottesdiensten und Andachten</b>		
a) landeskirchlich angeordnete Kollekten	1.850.837,33	1,95
b) vom Kirchenvorstand bestimmt - für die eigene Gemeinde -	1.129.260,38	1,19
c) vom Kirchenvorstand bestimmt - für außergemeindliche Zwecke -	574.773,96	0,60
d) Klingelbeutel	874.140,03	0,92
e) Kollekten im Kindergottesdienst		
- für die eigene Gemeinde -	13.278,22	
- für außergemeindliche Zwecke -	22.840,94	
<b>Summe A)</b>	<b>4.465.130,86</b>	

**B) Opfer, Sammlungen und Vermächtnisse****2. Opfer bei Amtshandlungen**

a) für gemeindliche Zwecke	484.564,72	0,51
b) für außergemeindliche Zwecke	<u>76.805,78</u>	
Summe von 2.	561.370,50	

**3. Spenden und Geschenke**

a) für gemeindliche Zwecke (incl. freiwilliges Kirchgeld)	3.445.100,97	3,63
b) für außergemeindliche Zwecke	<u>523.776,26</u>	0,55
Summe von 3.	3.968.877,23	

**4. Brot für die Welt**

	<b>1.222.316,76</b>	<b>1,29</b>
--	---------------------	-------------

**5. Sammlungen**

a) für die eigene Gemeinde - einmalig -	4.731,10	
b) für die eigene Gemeinde - wiederkehrend -	66.433,61	
c) für außergemeindliche Zwecke	15.276,25	
d) Diakoniesammlungen	292.721,22	0,31
Summe von 5.	379.162,18	

**6. Vermächtnisse für gemeindliche Zwecke  
(Geldbetrag oder Geldwert)**

	532.532,99	0,56
--	------------	------

**7. Zuwendungen für Investitionen**

	<u>1.764.060,12</u>	<b>1,86</b>
--	---------------------	-------------

**Summe B**

	<b>8.428.319,78</b>	
--	---------------------	--

**Gesamtsumme (A und B)**

	<b>12.893.450,64</b>	<b>13,57</b>
--	----------------------	--------------

**Das Aufkommen in den Kirchenkreisen betrug 2006:**

Kirchenkreis	Aufkommen insgesamt €	Gemeindeglieder insgesamt	€ pro Kopf
Eder	289.792,27	19.810	14,63
Eisenbergs	328.424,72	27.829	11,80
Eschwege	416.268,59	38.928	10,69
Frankenberg	278.448,27	27.463	10,14
Fritzlar	380.206,06	35.921	10,58
Fulda	703.541,18	45.123	15,59
Gelnhausen	564.894,23	48.649	11,61
Hanau-Stadt	645.135,55	36.862	17,50
Hanau-Land	470.088,41	43.745	10,75
Hersfeld	666.625,30	49.193	13,55
Hofgeismar	681.506,76	44.131	15,44
Homburg	382.298,93	33.581	11,38
Stadtkirchenkreis Kassel	1.119.975,00	85.066	13,17
Kassel-Land	407.850,68	43.880	9,29
Kaufungen	319.212,66	30.867	10,34
Kirchhain	353.970,24	30.904	11,45

Marburg-Stadt	493.298,68	21.110	23,37
Marburg-Land	961.495,25	49.870	19,28
Melsungen	561.828,81	29.361	19,14
Rotenburg	417.358,69	37.711	11,07
Schlüchtern	471.173,22	25.712	18,33
Schmalkalden	491.383,66	23.441	20,96
Twiste	225.643,56	17.322	13,03
Witzenhausen	332.056,11	31.042	10,70
Wolfhagen	340.543,74	28.533	11,94
Ziegenhain	590.430,07	44.247	13,34
<b>EKKW gesamt</b>	<b>12.893.450,64</b>	<b>950.301</b>	<b>13,57</b>

#### Gesamtergebnis von 1969 bis 2006

<b>Jahr</b>	<b>Gesamtbetrag</b>	<b>pro Kopf</b>
	€	€
1969	2.737.489,45	2,30
1970	2.887.629,29	2,41
1971	3.167.965,52	2,66
1972	3.149.052,83	2,65
1973	3.386.104,11	2,84
1974	3.547.876,86	3,02
1975	3.824.544,06	3,23
1976	4.175.716,70	3,52
1977	4.473.679,21	3,76
1978	4.874.191,01	4,14
1979	5.132.817,27	4,36
1980	5.578.051,26	4,74
1981	5.849.008,86	4,99
1982	5.875.784,19	5,03
1983	6.010.910,46	5,17
1984	6.453.156,01	5,63
1985	6.570.708,92	5,81
1986	6.359.110,17	5,66
1987	6.569.543,15	5,98
1988	6.849.842,70	6,25
1989	6.919.098,09	6,35
1990	7.143.041,38	6,57
1991	7.168.706,83	6,63
1992	7.695.343,83	6,96
1993	7.833.495,90	7,19
1994	7.674.565,88	7,07
1995	7.947.313,51	7,26
1996	7.823.521,14	7,60
1997	7.727.114,11	7,51
1998	8.021.649,93	7,92
1999	8.907.001,22	8,83
2000	8.184.757,49	8,19
2001	8.735.761,41	8,83
2003	8.754.154,88	9,00
2004	10.002.297,11	10,35
2005	11.677.163,91	12,18
2006	12.893.450,64	13,57

  

<b>Jahr</b>	<b>Landeskirchl. Kollekten</b>	<b>pro Kopf</b>
	€	€
2001	1.540.063,79	1,56
2002	1.664.029,18	1,69
2003	1.733.980,50	1,78
2004	1.715.078,83	1,77
2005	1.937.029,45	2,02
2006	1.850.837,33	1,95

**Satzung  
des Förderkreises „Orgelsanierung  
der Auferstehungskirche in Kassel“  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Kassel-Auferstehungskirche**

Landeskirchenamt Kassel, den 31. Oktober 2007

Mit Verfügung vom 31. Oktober 2007 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises „Orgelsanierung der Auferstehungskirche in Kassel“ der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Auferstehungskirche genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s  
Oberlandeskirchenrat

**Satzung  
Förderkreis „Orgelsanierung  
der Auferstehungskirche in Kassel“**

§ 1 Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen für die Orgelsanierung der Auferstehungskirche in Kassel zu interessieren und für eine ideelle und finanzielle Förderung dieses Vorhabens zu gewinnen.

§ 2 Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde der Auferstehungskirche in Kassel.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrachte Mittel sind für die in § 1 genannten Aufgaben der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3 Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 30 € für den in § 1 genannten Zweck spendet.

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens 10 Stunden in einem Jahr geleistet werden oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich geleistet werden.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4 Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstands im Zeitraum von einem Jahr mindestens einmal zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Zwecks, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel.

§ 5 Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte einen/eine Förderkreissprecher/Förderkreissprecherin und seine/ihre Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten, die den geförderten Zweck betreffen, beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens einem Drittel der Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6 Geschäftsordnung  
der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstands. Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Über die Förderkreisversammlung wird von einer/einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführerin/Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von der/dem Protokollführer/Protokollführerin und dem vorsitzenden Mitglied der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Verwaltung und Verwendung  
der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Son-

derkasse eingerichtet, die vom Kastenmeister der Kirchengemeinde oder von einer bevollmächtigten Person geführt wird und jährlich mindestens einmal mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Stadtkirchenkreises Kassel vom Stadtkirchenamt geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

---

### **Änderung der Satzung des Evangelischen Zweckverbandes Diakonisches Werk Kassel**

Landeskirchenamt Kassel, den 6. November 2007

Die Zweckverbandsvertretung des Evangelischen Zweckverbandes Diakonisches Werk Kassel hat in ihrer Sitzung am 29. März 2007 die Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Kassel beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Änderung der Satzung nachstehend bekanntgemacht.

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

### **Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Kassel**

#### I. Einrichtung § 1

Der Dienst der Diakonie ist eine Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche. Zur Wahrnehmung des Dienstes bilden der Evangelische Stadtkirchenkreis Kassel (nachstehend: Stadtkirchenkreis) und der Zweckverband der Evangelischen Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen (nachstehend: Zweckverband) ein gemeinsames Diakonisches Werk.

#### II. Name und Sitz § 2

(1) Als Rechtsträger des gemeinsamen Diakonischen Werkes wird ein Zweckverband in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gebildet.

(2) Er führt den Namen „Diakonisches Werk Kassel (Kassel-Stadt, -Land und Kaufungen)“.

(3) Er hat seinen Sitz in Kassel.

#### III. Aufgaben § 3

(1) Das Diakonische Werk Kassel übernimmt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übergemeindliche diakonische Aufgaben im Sinne von § 17 Diakoniesgesetz.

(2) Es arbeitet mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V., anderen Trägern diakonischer Arbeit, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie den kommunalen und staatlichen Stellen zusammen.

#### IV. Mitglieder § 4

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes Kassel sind der Stadtkirchenkreis und der Zweckverband.

(2) Weitere kirchliche Körperschaften können Mitglied werden.

#### V. Organe § 5

(1) Organe des Diakonischen Werkes Kassel sind die Verbandsvertretung und der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann zu einzelnen Fragen Beiräte berufen.

#### VI. Verbandsvertretung § 6 Mitglieder

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus den Vorständen des Stadtkirchenkreises und des Zweckverbandes, den vorsitzenden Mitgliedern der Kreisdiakoniewausschüsse nach § 12, deren Stellvertretungen und der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Kassel.

(2) Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Vorstands des Stadtkirchenkreises und des Vorstands des Zweckverbandes. Die Mitglieder der Verbandsvertretung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung im Amt.

(3) Die Leitungen des Stadtkirchenamtes und des Kirchenkreisamtes der Evangelischen Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen nehmen an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil.

### § 7 Vorsitz

(1) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 9 sind nicht wählbar.

(2) Die Verbandsvertretung wird mindestens einmal im Jahr durch das vorsitzende Mitglied einberufen. Sie wird darüber hinaus einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Verbandsvertretung. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzuladen.

(3) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung oder Kirchengesetze nichts anderes vorsehen.

### § 8 Aufgaben

(1) Der Verbandsvertretung sind vorbehalten:

- a) Erlass einer Dienstanweisung für die Geschäftsführung;
- b) die Beschlussfassung über den Haushalt des Diakonischen Werkes Kassel;
- c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Geschäftsführung;
- d) die Abnahme der Jahresrechnungen;
- e) die Entlastung des Vorstandes.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner über Angelegenheiten, die ihr von einem der Mitglieder oder vom Vorstand vorgelegt werden.

(3) Die Verbandsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### VII. Vorstand § 9 Mitglieder

(1) Dem Vorstand des Diakonischen Werkes gehören an:

- a) jeweils der für Diakonie zuständige Dekan/Dekanin des Stadtkirchenkreises und des Zweckverbandes;
- b) jeweils ein aus den Vorständen des Stadtkirchenkreises und des Zweckverbandes zu wählendes nicht-theologisches Mitglied;
- c) die vorsitzenden Mitglieder der Kreisdiakonieausschüsse nach § 12;
- d) der Inhaber/die Inhaberin der landeskirchlichen Pfarrstelle als Geschäftsführer des Diakonischen Werkes Kassel.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 werden im Vorstand wie folgt vertreten:

- a) die für Diakonie zuständigen Dekane durch den jeweiligen anderen Dekan des Stadtkirchenkreises und des Zweckverbandes;
- b) die weiteren Mitglieder der Vorstände des Stadtkirchenkreises und des Zweckverbandes

durch jeweils ein aus den Vorständen zu wählendes nicht-theologisches Mitglied;

- c) die vorsitzenden Mitglieder der Kreisdiakonieausschüsse jeweils durch ihre Stellvertretung im Ausschuss;
- d) der Geschäftsführer durch seine Stellvertretung im Diakonischen Werk.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Verbandsvertretung. Sie endet mit der Neukonstituierung des Vorstandes.

(4) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die Leitungen des Stadtkirchenamtes und des Kirchenkreisamtes der Evangelischen Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen mit beratender Stimme teil.

(5) Weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Vorstandes beratend hinzugezogen werden.

### § 10 Vorsitz, Tagungen und Beschlussfähigkeit

(1) Den Vorsitz führt der Inhaber/die Inhaberin der landeskirchlichen Pfarrstelle für das Diakonische Werk Kassel. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das stellvertretende vorsitzende Mitglied.

(2) Der Vorstand ist durch das vorsitzende Mitglied regelmäßig einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es mindestens drei Mitglieder des Vorstandes beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

### § 11 Aufgaben

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Diakonischen Werkes Kassel und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Verbandsvertretung vorbehalten sind. Für die Vertretung des Diakonischen Werkes gilt Artikel 32 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

(2) Der Vorstand hat die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen und über Einnahmen und Ausgaben sowie das von ihm verwaltete Vermögen Rechnung zu legen.

(3) Im Rahmen der Dienstanweisung können Aufgaben des Vorstandes an den Inhaber/die Inhaberin der landeskirchlichen Pfarrstelle für das Diakonische Werk Kassel delegiert werden.

(4) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für das Diakonische Werk Kassel.

(5) Das Diakonische Werk Kassel bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung des Stadtkirchenamtes, das nach den Weisungen des Vorstands tätig wird.

#### VIII. Kreisdiakonieausschüsse § 12

(1) Der Vorstand unterrichtet den Kreisdiakonieausschuss des Stadtkirchenkreises und den gemeinsamen Kreisdiakonieausschuss der Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen über Planungen zu wesentlichen Veränderungen im Diakonischen Werk Kassel und hört sie dazu an.

(2) Die in Absatz 1 genannten Kreisdiakonieausschüsse haben das Recht, Anträge an die Verbandsvertretung und den Vorstand zu richten.

#### IX. Finanzierung § 13

(1) Der Stadtkirchenkreis und der Zweckverband weisen dem Diakonischen Werk Kassel zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Finanzbudget zu.

(2) Das Nähere regelt eine gesonderte Vereinbarung.

#### X. Satzungsänderung und Austritt § 14

(1) Eine Abänderung der Satzung bedarf des Beschlusses der Verbandsvertretung. Dabei müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss ist mit Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassen.

(2) Der Austritt aus dem Zweckverband Diakonisches Werk Kassel kann von einem Mitglied nur mit einjähriger Frist und zum Jahresende erklärt werden.

(3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Kassel findet über Kassen- und Vermögensbestände eine Auseinandersetzung statt.

(4) Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Kassel bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

#### XI. Inkrafttreten § 15

Die vorstehende Satzung tritt an dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Diakonischen Werkes Kassel vom 05.12.2000 außer Kraft.

Landeskirchenamt Kassel, den 17. Oktober 2007

#### **Erweiterung des Evangelischen Gesamtverbandes Twiste-Südwest**

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Elleringhausen, Niederwaroldern und Oberwaroldern, Kirchenkreis der Twiste, haben durch die übereinstimmenden Beschlüsse vom 14. Mai 2007 gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), den Beitritt zu dem Evangelischen Gesamtverband Twiste-Südwest zum 1. Januar 2008 beschlossen. Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes hat am 26. Juni 2007 dem Beitritt zugestimmt und am 4. September 2007 die Änderung der Satzung des Gesamtverbandes beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Verbandsgesetzes hat das Landeskirchenamt den Beitritt und die nachstehenden Änderungen der Gesamtverbandssatzung genehmigt.

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

#### **Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Twiste-Südwest**

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Twiste-Südwest hat in ihrer Sitzung am 4. September 2007 mit Wirkung zum 1. Januar 2008 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Dem Gesamtverband gehören an:
  1. die Evangelische Kirchengemeinde Braunsen,
  2. die Evangelische Kirchengemeinde Elleringhausen,
  3. die Evangelische Kirchengemeinde Gembeck,
  4. die Evangelische Kirchengemeinde Massenhausen,
  5. die Evangelische Kirchengemeinde Mengerhausen,
  6. die Evangelische Kirchengemeinde Niederwaroldern,
  7. die Evangelische Kirchengemeinde Oberwaroldern,
  8. die Evangelische Kirchengemeinde Twiste,
  9. die Evangelische Kirchengemeinde Vasbeck.“
2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:  
„Der Verbandsvertretung gehören an:
  1. Aus der Kirchengemeinde Braunsen 1 Mitglied,

2. aus der Kirchengemeinde Elleringhausen 1 Mitglied,
3. aus der Kirchengemeinde Gembeck 1 Mitglied,
4. aus der Kirchengemeinde Massenhausen 1 Mitglied,
5. aus der Kirchengemeinde Mengeringhausen 4 Mitglieder, darunter die geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung der EKKW,
6. aus der Kirchengemeinde Niederwaroldern 1 Mitglied,
7. aus der Kirchengemeinde Oberwaroldern 2 Mitglieder, darunter die geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung der EKKW,
8. aus der Kirchengemeinde Twiste 3 Mitglieder, darunter die geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung der EKKW,
9. aus der Kirchengemeinde Vasbeck 2 Mitglieder, darunter die geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung der EKKW.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.“

3. § 14 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:  
„Der Vorstand besteht aus den 4 geschäftsführenden Personen der beteiligten Kirchengemeinde/Kirchspiele nach Artikel 28a der Grundordnung der EKKW. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.“
4. § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle geschäftsführenden Personen der beteiligten Kirchengemeinde/Kirchspiele oder ihre Stellvertretung anwesend sind.“

---

**Umbenennung der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde  
Ronhausen**

Landeskirchenamt Kassel, den 16. Oktober 2007

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ronhausen, Kirchenkreis Marburg-Land, ist durch Beschluss des Kirchenvorstandes vom 3. September 2007 in

**Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde  
Ronhausen-Bortshausen**

umbenannt worden.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

L.S.

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

Landeskirchenamt Kassel, den 25. Oktober 2007

**Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel**

Die Dienstsiegel der Kirchengemeinden Dreihausen und Heskem wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Dreihausen-Heskem außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 25. Oktober 2007

**Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel**

Die Dienstsiegel der Kirchengemeinden Eiterfeld und Rasdorf wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Eiterfeld-Rasdorf außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 25. Oktober 2007

**Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel**

Die alten Dienstsiegel der Kirchengemeinde Fliesen-Neuhof wurden aufgrund der Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuhof in Evangelische Kirchengemeinde Fliesen-Neuhof außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 25. Oktober 2007

**Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels**

Das alte Siegel des Zentrums für Freiwilligen-, Friedens- und Zivildienst wurde außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

**Kirchlicher Dienst  
an Urlaubsorten im Ausland 2008**

Landeskirchenamt Kassel, den 15. November 2007

Für 2008 sucht das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für den Dienst an Urlaubsorten im Ausland.

Das Kirchenamt schreibt u. a.:

„... Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen interessanten und auch die eigene Gemeindegemeinschaft bereichernden Dienst aufmerksam machen könnten. Dennoch sind wir nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrerinnen und Pfarrern angewiesen, und wir nehmen diesen auch dankbar an. Jedoch halten wir in der Regel an der Altersgrenze von 70 Jahren weiterhin fest. ...“

Die Urlaubsseelsorge ist in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland zahlt für alle Urlaubspfarrerinnen und Urlaubspfarrer als Aufwandsentschädigung ein pauschales Entgelt.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, kann beim Landeskirchenamt in Kassel angefordert werden. In den Dekanaten ist ebenfalls eine solche Aufstellung zur Einsichtnahme vorhanden.

Bewerbungen um einen Dienst als Urlaubspfarrerin bzw. Urlaubspfarrer im Ausland sind dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg unter Verwendung eines vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in

Deutschland erbetenen Vordrucks, der in den Dekanaten erhältlich ist, vorzulegen.

Alterhoff  
Prälatin

---

**Amtliche Nachrichten**



**2. Pfarrstelle Hofgeismar-Gesundbrunnen,**  
Kirchenkreis Hofgeismar  
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**1. Pfarrstelle Ihringshausen,**  
Kirchenkreis Kassel-Land  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Pfarrstelle Josbach,** Kirchenkreis Kirchhain  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs  
nach Präsentation.

**1. Pfarrstelle Linsengericht,**  
Kirchenkreis Gelnhausen  
(erneute Ausschreibung)  
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Schwarzenborn,** Kirchenkreis Ziegenhain  
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag  
die Wahrnehmung von Klinikseelsorge in Schwalm-  
stadt-Ziegenhain.  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs  
nach Präsentation.

**Landeskirchliche Pfarrstelle für Klinikseelsorge  
in Bad Emstal-Merxhausen**  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 2. Januar 2008 **unmittelbar  
an das Landeskirchenamt,** Durchschrift an das  
für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige  
Dekanat.

**Berichtigungen:**

## **Pfarrstellenausschreibungen:**

### **Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

**1. Pfarrstelle Bronzell-Eichenzell,**  
Kirchenkreis Fulda  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.  
(erneute Ausschreibung)

### Nichtamtlicher Teil:

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **landeskirchlichen Pfarrstelle für Klinikseelsorge in Bad Emstal-Merxhausen** werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

Die Klinikpfarrstelle beinhaltet die Wahrnehmung von Seelsorge im Zentrum für Soziale Psychiatrie Kurhessen und der Klinik für forensische Psychiatrie Merxhausen.

Zum Aufgabenfeld des Dienstes gehört:

- Seelsorge an den Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen sowie den Mitarbeitenden der genannten Kliniken und Bereichen des ZSP Kurhessen in Merxhausen
- Gottesdienste in der Klosterkirche Merxhausen
- Weitere gottesdienstliche Angebote auf den Stationen der genannten Kliniken
- Taufen und andere Amtshandlungen auf Wunsch der Mitarbeitenden, Patienten und deren Angehörigen
- Teilnahme an den Konferenzen der Klinik- und Altenheimseelsorge sowie die Teilnahme an der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Hessen
- ständige Erreichbarkeit, kontinuierliche tägliche Präsenz und Rufbereitschaft
- regelmäßige Kontakte mit dem Einrichtungsträger (Klinikleitungen, Betriebsleitung, Stationsleitungen)
- Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen
- Kooperation mit den Kirchengemeinden Bad Emstal-Merxhausen und Bad Emstal-Sand
- Mitgliedschaft im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bad Emstal-Merxhausen mit beratender Stimme im Rahmen eines Predigtauftrages

Vorausgesetzt werden:

- Abschluss eines Kurses in Klinischer Seelsorge-Ausbildung (KSA) oder die Bereitschaft zeitnah an einem solchen teilzunehmen
- Erfahrungen in Bereichen der Klinikseelsorge sowie die Fähigkeit, sich mit angemessenen Seelsorge-Angeboten in die Anforderungen einer Akutpsychiatrie und forensischen Psychiatrie kooperativ und kommunikativ zu integrieren
- die Fähigkeit, mit ungewohnten Situationen flexibel umzugehen und sie praktisch-theologisch zu reflektieren und gestalten
- die Bereitschaft, sich im Netzwerk von Ärzten, Therapeuten, Pflegenden als Seelsorger oder Seelsorgerin einzubringen

- Rollenbewusstsein und Rollenklarheit als Pfarrer oder Pfarrerin
- die Bereitschaft, den seelsorgerlichen Dienst durch regelmäßige Supervision zu reflektieren
- die Bereitschaft zur Durchführung eines vorbereitenden Praktikums im Maßregelvollzugs- oder Justizvollzugsbereich
- die Bereitschaft zur fachlichen Fortbildung in den Bereichen der Psychiatrie und des Maßregelvollzugs
- Wahrnehmen und Gestalten der Kooperation mit den Kirchengemeinden Bad Emstal-Merxhausen und Bad Emstal-Sand und dem Kirchenkreis Wolfhagen
- ein Wohnsitz in der näheren Umgebung der Kliniken

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrerin Nicola Haupt im Landeskirchenamt, Tel.: 0561/9378-285.

---

### Nichtamtlicher Teil

#### Gabenverzeichnis

Geschenkt wurde:

Dem Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Hersfeld, durch Erbschaft nach der Anna Jaklic, geb. Herwig, ein Geldvermögen in Höhe von 133.980,39 € zweckbestimmt für Einzel förderungen von hilfsbedürftigen Personen im Rahmen der Betreuung in der Altenberatungsstelle.

---

#### Stelle einer Pädagogischen Mitarbeiterin/ eines Pädagogischen Mitarbeiters

Im Referat Erwachsenenbildung des Landeskirchenamtes ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen einer Elternzeitvertretung bis zum 12. November 2009 die Stelle einer Pädagogischen Mitarbeiterin oder eines Pädagogischen Mitarbeiters mit den Arbeitsschwerpunkten landeskirchliche Erwachsenenbildung und Frauenarbeit im Sprengel Hanau zu besetzen. Der Dienstsitz ist im Sprengel Hanau.

Das Referat umfasst die Arbeitsfelder Erwachsenen-, Familien- und Seniorenbildung sowie Frauen- und Männerarbeit. Die Mitarbeitenden tragen durch ihre fachspezifischen, aber auch fachübergreifenden Seminar- und Fortbildungsangebote, Vorträge und Veröffentlichungen zur Profilierung der landeskirchlichen Erwachsenenbildung bei.

**Aufgaben:**

- Mitarbeit im Team des Referats Erwachsenenbildung
- Innovative Veranstaltungsangebote für Erwachsene
- Fortbildungs- und Netzwerkangebote für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Gestaltung und Profilierung der Frauenarbeit im Sprengel Hanau durch regionale Veranstaltungen
- Begleitung, Fortbildung und Vernetzung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in den Kirchenkreisen des Sprengels
- Mitarbeit in der Landesfrauenkonferenz und Vertretung der Frauenarbeit in regionalen Gremien
- Mitarbeit bei Veröffentlichungen, Arbeitsmaterialien und Vortragsangeboten des Referats

**Erwartet werden:**

- Ein pädagogischer oder gleichwertiger Fachhochschulabschluss
- Erfahrung in der kirchlichen Erwachsenenbildung/Frauenarbeit
- Pädagogische Kompetenz, Organisationsfähigkeit und Kreativität
- Bereitschaft für kollegiale Zusammenarbeit im Referat
- Eigenverantwortliche, ziel- und lösungsorientierte Arbeitsweise
- Freude an innovativen Prozessen
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche

**Geboten werden:**

- Vergütung nach BAT (Vergütungsgruppe Vb-IVa)
- Ein Team engagierter Kolleginnen und Kollegen
- Eine klare Leitungs- und verlässliche Absprachenstruktur

Bewerbungen werden erbeten bis zum **17. Dezember 2007** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel.

Nähere Auskünfte erteilen: OLKR Dr. Eberhard Stock, Tel.: 0561/9378-260, und Referatsleiterin Pfarrerin Martina S. Gnadt, Tel.: 0561/9378-360.

---

**Auslandsdienst  
Rom in Italien**

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) ist die

**Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen  
Gemeinde Rom**

zum 01.08.2008 – für zunächst sechs Jahre – zu besetzen.

Die Gemeinde Rom besteht seit 1819. Zu ihr gehören Christen verschiedener Nationalitäten,

deren verbindende Sprachen deutsch und italienisch sind. Geleitet wird die Gemeinde von ihrem gewählten Vorstand, dem die Pfarrerin/der Pfarrer angehört.

Die Gemeinde wünscht sich eine/n engagierte/n Pfarrerin/Pfarrer mit guter Gemeindeerfahrung und Bereitschaft zur Teamarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Internationale Erfahrungen und Sprachkenntnisse sind erwünscht.

Im Mittelpunkt des Gemeindelebens steht der sonntägliche Gottesdienst, an dessen spirituelle und liturgische Qualität hohe Ansprüche gestellt werden.

**Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind:**

- Seelsorge und Gesprächskreise,
- Religionsunterricht und Mitarbeit im Vorstand der Deutschen Schule Rom,
- Arbeit mit jungen und älteren Menschen,
- Pflege ökumenischer Kontakte; Vermittlung deutscher evangelischer und lutherischer Theologie im italienischen Umfeld,
- Mitarbeit in der ELKI.

Im historischen Zentrum steht ein Pfarr-/Gemeindehaus mit Garten zur Verfügung.

Ein Intensivsprachkurs von bis zu zwei Monaten wird vor Dienstbeginn angeboten.

Die Bezahlung erfolgt nach der ELKI-Gehaltsordnung.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung IV  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
Tel.: 0511/2796-126 oder -127  
Fax: 0511/2796 - 725  
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: **15. Januar 2008** (Eingang im Kirchenamt)

---

**Auslandsdienst in Verona**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) sucht für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Verona-Gardone zum 1. September 2008

**einen Pfarrer, eine Pfarrerin  
oder ein Pfarrerehepaar (geteilte Stelle)**

für einen Zeitraum von sechs Jahren.

Seit 2002 wird auf Initiative der ELKI im Bereich Lago di Garda (Gardone) und Verona der Aufbau einer Evangelischen Gemeinde betrieben. Die vormals in zwei Projekten erfolgte Arbeit ist mit der Gründung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Verona-Gardone zusammengeführt worden. Die neu zu besetzende Pfarrstelle ist die erste volle Stelle für die junge Gemeinde, die von einer Doppelausrichtung auf die ortsansässigen Gemeindeglieder und die Pflege der ökumenischen Beziehungen sowie die Begleitung der zahlreichen Urlauber am Gardasee geprägt ist. Die Gemeinde hat zwei Predigtstellen. Die Gemeinde stellt eine Wohnung in Verona zur Verfügung.

Die Gemeinde erwartet

- a) Erfahrungen in der Gemeindegliederarbeit,
- b) Kenntnisse der italienischen Sprache für den Umgang mit italienischsprachigen Gemeindegliedern (können durch einen Sprachkurs erworben werden),
- c) Mitarbeit in der ELKI.

Die Gemeinde erhofft sich den Aufbau einer Kinder- und Jugendarbeit.

Die Bewerber/innen sollten

- theologisch fundiert gesprächsfähig sein im ökumenischen und interreligiösen Dialog,
- musikalisch genug sein, um den Gemeindegesang (auch ohne Instrument) führen zu können,
- bereit sein, sich den besonderen Anforderungen einer neuen Gemeinde zu stellen,
- bereit sein zum Aufbau einer Kinder- und Jugendarbeit.

Es gilt die Gehaltsordnung der ELKI.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung IV

Postfach 21 02 20

D-30402 Hannover

Tel.: 0511/2796 - 126/ 127

Fax: 0511/2796 - 725

E-mail: suedeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: **31. Januar 2008** (Eingang im Kirchenamt)

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183

### Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Niedersachsen, 2008

Die Ev.- Luth. Landeskirche Hannovers bietet Pastorinnen und Pastoren aus den Gliedkirchen der EKD Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in reizvollen Regionen u.a. an der Nordsee, im Harz und an der Weser an.

Die Ausschreibungen der einzelnen Orte und Bewerbungsvorlagen finden Sie neben weiteren Informationen unter [www.kirche-im-tourismus.de](http://www.kirche-im-tourismus.de). Das Landeskirchenamt beauftragt für diesen besonderen Dienst, in der Regel nach vorheriger Kontaktaufnahme mit Pastor Hartmut Schneider, Fachgebiet Kirche im Tourismus im Haus kirchlicher Dienste (04941-959251, Fax 04941-991736, Mail [schneider@kirchliche-dienste.de](mailto:schneider@kirchliche-dienste.de)) und erfolgter Abstimmung der/des Kurpredigers mit dem örtlichen Pfarramt.

Bewerbungen sollten auf dem Dienstweg frühzeitig erfolgen.